

Satzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe am 12.07.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der AZV Parthe erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.
Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der AZV Parthe nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Die sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben Abgabefrei, wenn:
 - a. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 - b. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.
- (2) Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel errechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

(4) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabesatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(5) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt: 35,79 €

(6) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 20,00 €

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, für das gegenüber dem AZV Parthe die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend vom Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem AZV Parthe schriftlich angezeigt wurde
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabeschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borsdorf, den 12.07.2006

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe

Martin
Verbandsvorsitzender